

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

## Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1861.

XVIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 10. April 1861.

41.

### Kaiserliches Patent vom 8. April 1861,

womit die Angelegenheiten der evangelischen Kirche außerbürgischen und helvetischen Bekenntnisses, insbesondere die staatsrechtlichen Beziehungen derselben in dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermark, den Herzogthümern Kärnthen und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, in der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina geregelt werden.

**Wir Franz Joseph der Erste,**  
**von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;**  
 König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Ilirien, König von Jerusalem &c.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Trient, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Driren; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenems, Feldkirch, Drogenz, Sonnenberg &c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschafft Serbien &c. &c.

sind in der Absicht, um Unseren evangelischen Unterthanen des außerbürgischen und helvetischen Bekenntnisses in den nachbenannten Ländern, als: dem Erzherzogthume Oesterreich ob

und unter der Gans, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermark, den Herzogthümern Kärnthen und Krain, der gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca, der Markgraffschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, in der gefürsteten Graffschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgraffschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukovina, die ihnen bereits vordem, insbesondere durch Unsere Entschliebung vom 26. December 1848 (Reichs-Gesetz-Blatt 1849, Ergänzungsband, Nr. 107), sowie in Unserem Patente vom 31. December 1851 (Reichs-Gesetz-Blatt, II. Stück, Nr. 3) zuerkannte und in Unserem Diplome vom 20. October 1860 (Reichs-Gesetz-Blatt, LIV. Stück, Nr. 225) neuerdings zugesicherte principielle Gleichheit vor dem Gesetze auch hinsichtlich der Beziehungen ihrer Kirche zum Staate in unzweifelhafter Weise zu gewährleisten, und um den Grundsatz der Gleichberechtigung aller anerkannten Confessionen nach sämtlichen Richtungen des bürgerlichen und politischen Lebens bei Unseren protestantischen Unterthanen in den vorher benannten Ländern zur thatsächlichen vollen Geltung zu bringen, nach Anhörung Unseres Ministerrathes zu verordnen wie folgt:

### §. 1.

Die Evangelischen des außburgischen und helvetischen Bekenntnisses sind berechtigt, ihre kirchlichen Angelegenheiten selbständig zu ordnen, zu verwalten und zu leiten.

### §. 2.

Die volle Freiheit des evangelischen Glaubensbekenntnisses, so wie das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung ist ihnen für immerwährende Zeiten von Uns zugesichert.

Es werden daher alle früher bestandenen Beschränkungen in Absicht auf die Errichtung von Kirchen mit oder ohne Thurm und Glocken, auf die Begehung aller religiösen Feierlichkeiten, welche ihrer Glaubenslehre entsprechen, auf die Ausübung der Seelsorge, in soweit diese Beschränkungen noch in Uebung seyn sollten, hiermit außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt und für null und nichtig erklärt.

Evangelische, welche keine eigene (Mutter- oder Tochter-) Gemeinde bilden, gehören zu der ihnen am nächsten liegenden Gemeinde ihres Bekenntnisses.

Ferner ist den Evangelischen der Bezug und Gebrauch evangelisch-religiöser und theologischer Bücher, insbesondere der heiligen Schrift oder der Bekenntnisschriften, unverwehrt.

### §. 3.

Die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Kirche sowohl außburgischen als helvetischen Bekenntnisses gliedert sich nach den vier Abstufungen:

- der Pfarrgemeinde (Ortsgemeinde),
- des Seniorates (Bezirksgemeinde),
- der Superintendenz (Landesgemeinde)

und der Gesamtgemeinde der evangelischen Christen des einen oder des anderen Bekenntnisses.

§. 23.

Dagegen darf bei der Ausführung dieser Bestimmungen weder Unseren Majestätsrechten, welche Wir hiedurch für immerwährende Zeiten ausdrücklich gewahrt wissen wollen, Eintrag geschehen, noch den gesetzlich anerkannten Rechten einer anderen Kirche oder Confession innerhalb ihrer eigenen Sphäre nahe getreten werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am achten April im Eintausend Achthundert ein und sechzigsten, Unserer Regierung im dreizehnten Jahre.

Franz Joseph m. p.



Erzherzog Rainer m. p.

Schmerling m. p. Degenfeld m. p., F. J. M.

Auf Allerhöchste Anordnung:  
Freih. von Manssonet m. p.